

Hamburg, 27. Oktober 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

www.bdeu-norddeutschland.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts in Mecklenburg- Vorpommern

Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und FernwärmeAbs.es, 90 Prozent des ErdgasAbs.es, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Wir möchten uns im Namen der Mitglieder der *BDEW-Landesgruppe Norddeutschland* sowie der *KOWA MV* für die Möglichkeit bedanken, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Landeswasserrechts in Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu dürfen.

Die angestrebte Neuregelung des Landeswasserrechts ist ein wichtiger Schritt, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Wasserwirtschaft gerecht zu werden und eine sichere sowie resiliente Wasserversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die gesetzgeberische Initiative, das Landeswasserrecht anzupassen. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass einzelne Regelungsansätze des Entwurfs aus unserer Sicht weiterhin Nachbesserungen erfordern, um eine rechtssichere, praxistaugliche und verhältnismäßige Umsetzung zu gewährleisten.

Bereits im letzten Jahr hatten sowohl die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für die Wasserwirtschaft MV als auch die KOWA MV Stellungnahmen zum damaligen Referentenentwurf beim zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingereicht. Leider wurde ein Großteil unserer Hinweise im nun vorliegenden Gesetzentwurf (*Drucksache 8/2095*) nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Daher möchten wir die Gelegenheit gerne nutzen, am 5. November 2025 im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung im Agrarausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die aus unserer Sicht zentralen Punkte erneut darzulegen und zu erläutern.

Die vorliegende Stellungnahme wurde dementsprechend in enger Zusammenarbeit zwischen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland und der KOWA MV erstellt, um die Perspektiven beider Verbände zusammenzuführen und eine gemeinsame Empfehlung der Wasserwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern einzubringen.

Hiermit überreichen wir im Vorfeld der Anhörung im Agrarausschuss unsere gemeinsame Stellungnahme und bitten, die aus unserer Sicht kritischen Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

1. Anpassung von § 32 zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung

Der Gesetzentwurf räumt der öffentlichen Wasserversorgung in **§ 32 Abs. 1** grundsätzlich einen Vorrang ein, stellt in **§ 32 Abs. 2** jedoch andere Nutzungen des tertiären Grundwasserleiters – insbesondere die Gewinnung von Heil- und Mineralwasser – als gleichrangig dar.

Bewertung:

Diese Gleichstellung ist fachlich und wasserwirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Die Ressource Grundwasser ist das zentrale Schutzgut der Daseinsvorsorge und muss im Landesrecht eindeutig priorisiert werden, um Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der verfassungsrechtlich verankerte Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auch in Mecklenburg-Vorpommern klar und unmissverständlich hervorgehoben werden sollte. Andere Bundesländer haben diesen Vorrang bereits ausdrücklich in ihren Landeswassergesetzen verankert, ohne anderweitige Nutzungen als gleichrangig zu bewerten (vgl. dazu **§ 6 Abs. 1 S. 2 LWG NRW**, **§ 6 Abs. 1 S. 3 WG BW** sowie **Art. 33 Abs. 1 S. 3 BayWG**).

Forderungen:

- › Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss unmissverständlich und eindeutig gesetzlich verankert werden.
- › Andere Nutzungen des Grundwassers dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gefährden oder beeinträchtigen.
- › Eine klare Definition des Begriffs *öffentliche Wasserversorgung* ist erforderlich. Dieser muss eindeutig die Trinkwasserversorgung umfassen, nicht jedoch die Brauchwasserversorgung.
- › Der Begriff *zulassungsfähig* sollte aufgrund seiner nicht hinreichend bestimmbaren Reichweite durch den rechtlich präziseren Begriff *erlaubnisfähig* ersetzt werden, um eine eindeutige Anknüpfung an **§ 8 Abs. 1 WHG** sicherzustellen.

2. Anpassung von § 36 zur Festsetzung des Entgeltes für Gewässerbenutzungen

Der Gesetzentwurf sieht in **§ 36 Abs. 3** vor, dass das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt (*Entgelt für Gewässerbenutzungen*) zweckgebunden für Maßnahmen verwendet werden soll, die der Umsetzung der Bewirtschaftungsziele nach dem WHG, der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung dienen.

Bewertung:

Die vorgesehene Zweckbindung der Einnahmen aus dem Entgelt für Gewässerbenutzungen ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Transparenz schafft und die Akzeptanz der Abgabe in der Öffentlichkeit stärkt. In ihrer derzeitigen Form weist die Regelung jedoch erhebliche Unklarheiten und Fehlanreize auf.

Die Hochwasser- und Küstenschutzanlagen stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den tatsächlichen Gewässerbenutzungen, die Gegenstand des Entgelts für Gewässerbenutzungen sind. Eine Finanzierung solcher Maßnahmen aus diesen Entgelten ist daher nicht sachgerecht und verwässert den eigentlichen Zweck der Abgabe.

Zudem fehlt eine verbindliche Aufteilung oder Gewichtung der Mittelverwendung zwischen den im Gesetz genannten Zweckbereichen. Ohne eine klare gesetzliche Regelung besteht die Gefahr, dass die Mittel nicht zielgerichtet verwendet werden. Eine faire und zweckgerechte Verteilung ist jedoch unerlässlich, um den ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen der Abgabe sichtbar und wirksam zu machen. Darüber hinaus ist angesichts der prognostizierten Mehreinnahmen von rund elf Millionen Euro jährlich schließlich eine transparente, überprüfbare und nachvollziehbare Mittelverwendung zwingend erforderlich, damit das Entgelt für Gewässerbenutzungen seinen Lenkungs- und Finanzierungszweck im Sinne einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung tatsächlich erfüllt.

Bereits heute leisten die Wasserversorgungsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern einen erheblichen Beitrag: Sie entrichten jährlich rund 9 Millionen Euro Wasserentnahmeentgelt. Für Belange der Wasserwirtschaft stehen den rund 50 Wasserversorgungsunternehmen im Land davon derzeit jedoch nicht einmal zehn Prozent zur Verfügung. Diese Diskrepanz verdeutlicht die Notwendigkeit einer klaren, zweckgerechten Mittelverwendung.

Forderungen:

- › Der Satzteil *oder der Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen erster Ordnung* ist zu streichen, um die Zweckbindung konsequent auf die Bewirtschaftung und den Schutz der Ressource Wasser zu fokussieren.
- › Es ist verbindlich zu regeln, dass ein angemessener Anteil des Aufkommens aus dem Entgelt für Gewässerbenutzungen dem Trinkwasserschutz und der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zugutekommt.
- › Zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit sollte – in Anlehnung an § 34 Abs. 1 und den bundesweit gebräuchlichen Sprachgebrauch – statt *Entgelt für Gewässerbenutzungen* die Bezeichnung *Wasserentnahmeentgelt* verwendet werden.

3. Anpassung von § 37 zu den Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

Der Gesetzentwurf erweitert in **§ 37 Abs. 5** die Aufgaben der Träger der öffentlichen Wasserversorgung um die Sicherstellung der Versorgung in Not- und Krisensituationen.

Bewertung:

Die in **§ 37 Abs. 5** vorgesehene Verpflichtung zur Sicherstellung der Versorgung in Not- und Krisensituationen steht im Widerspruch zur bestehenden bundesrechtlichen Zuständigkeitsordnung.

Nach **§ 4 Abs. 1 Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)** obliegt die Verantwortung für die Daseinsvorsorge in Krisenlagen sowie die praktische Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zwar kann die zuständige Behörde gemäß **§ 4 Abs. 2 WasSiG** im Einzelfall bestimmen, dass die Planung der in **§ 2 Abs. 1 WasSiG** aufgeführten Maßnahmen zur Vorsorge ganz oder teilweise u.a. auf einen Zweckverband übertragen wird. Eine generelle Übertragung dieser Verantwortung auf die Wasserversorgungsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern ist dementsprechend jedoch weder vom Bundesgesetzgeber vorgesehen noch organisatorisch und finanziell tragfähig.

Darüber hinaus würde eine derartige Regelung zu rechtlicher Unsicherheit führen und somit die bereits etablierten Krisenstrukturen auf Landes- und kommunaler Ebene unterlaufen. Ein funktionierendes Not- und Krisenmanagement ist hingegen unerlässlich und muss daher unmissverständlich weiterhin in die Zuständigkeiten der Landesbehörden eingebettet bleiben.

Ungeachtet dessen ist eine Mitwirkung und Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen abgestimmter Notfall- und Krisenkonzepte selbstverständlich.

Forderung:

- › Die Verantwortung für die Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen ist bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu belassen. Dementsprechend ist eine Streichung des **§ 37 Abs. 5** insgesamt oder alternativ eine ausdrückliche Klarstellung in **§ 37 Abs. 5** vorzunehmen.

4. Anpassung von § 37 zum Vorkaufsrecht

Zusätzlich regelt **§ 37 Abs. 6** ein Vorkaufsrecht der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in Wasserschutzgebieten.

Bewertung:

§ 37 Abs. 6 ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da ein Vorkaufsrecht in Wasserschutzgebieten ein wirksames Instrument zum langfristigen Schutz der Trinkwasserversorgung darstellt. Allerdings bestehen zwei bedeutende Einschränkungen:

Zum einen ist der Ausschluss des Vorkaufsrechts im Trinkwasserschutzgebiet der Warnow nicht nachvollziehbar, handelt es sich hierbei doch um die mit rund 1.500 km² größte und bedeutendste Schutzzone in Mecklenburg-Vorpommern.

Zum anderen wird das Vorkaufsrecht der Wasserversorger nicht gegenüber konkurrierenden Nutzungsinteressen, insbesondere dem Siedlungswesen, priorisiert, was die Zielrichtung der Regelung gefährdet. Dabei ist eine klare gesetzliche Priorisierung unerlässlich, um eine rechtssichere und zukunftsfähige Ausgestaltung des **§ 37 Abs. 6** zu gewährleisten und somit den Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Kernaufgabe der Daseinsvorsorge in Mecklenburg-Vorpommern dauerhaft zu wahren.

Forderungen:

- › Das Vorkaufsrecht der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in Trinkwasserschutzgebieten nach § 37 Abs. 6 muss uneingeschränkt auch für das Trinkwasserschutzgebiet der Warnow und damit den *Warnow-Wasser- und Abwasserverband (WWAV)* gelten.
- › Zudem ist gesetzlich in § 37 Abs. 6 klarzustellen, dass dieses Vorkaufsrecht Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen, insbesondere dem Siedlungswesen (z. B. Siedlungsentwicklung, Flächenvergabe), hat, soweit Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung betroffen sind.

5. Anpassung von § 40 zur Abwasserbeseitigungspflicht

Der Gesetzentwurf sieht in **§ 40 Abs. 3** vor, dass die beseitigungspflichtigen Körperschaften ihre Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Satzung auf die Grundstückseigentümer übertragen können, um die gesetzlichen Anforderungen des **§ 55 Abs. 2 WHG** zur ortsnahe Versickerung zu erfüllen.

Bewertung:

Die Förderung der ortsnahe Niederschlagswasserbeseitigung ist grundsätzlich sachgerecht und entspricht den Anforderungen einer klimaangepassten Wasserwirtschaft. Problematisch ist jedoch ihre praktische Umsetzung. Die Übertragung der Beseitigungspflicht auf Grundstückseigentümer ohne hinreichend klar definierte fachliche Vorgaben kann zu uneinheitlichen Standards, erhöhtem Verwaltungsaufwand und rechtlicher Unsicherheit führen. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser sollte dementsprechend auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzepts erfolgen können. Bisher ist diese Voraussetzung jedoch lediglich in der Gesetzesbegründung vorgesehen. Sie sollte hingegen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, um Rechtssicherheit und planungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten.

Forderung:

- › Die Übertragung der Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf Grundstückseigentümer soll auf Grundlage eines kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepts erfolgen können. Dieser Grundsatz muss verbindlich im Gesetzestext des § 40 Abs. 3 und nicht nur in der dazugehörigen Gesetzesbegründung verankert werden.

6. Anpassung von § 40 zur Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen

Für § 40 sollte ein neuer **Abs. 9** eingefügt werden, der eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung notwendiger Maßnahmen im Rahmen des Klimawandels schafft.

Bewertung:

Insbesondere Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zum urbanen Niederschlagswassermanagement (*Schwammstadt-Konzepte*) sind derzeit primär der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen und müssten entsprechend über die Niederschlagswassergebühr finanziert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossene Grundstücke von diesen Maßnahmen profitieren, sondern auch alle anderen Grundstücke. Hinzu kommt, dass perspektivisch zunehmend dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung entstehen werden (z.B. Versickerungsmulden), wodurch die Zahl der Gebührenschuldner sinkt und die Finanzierung zusätzlich erschwert wird.

Daher sollte eine gesetzliche Öffnungsklausel in den Gesetzestext eingefügt werden, die eine anteilige Umlage der Kosten auf die Schmutzwassergebühr ermöglicht, um zukünftig eine gerechte Kostenverteilung sicherzustellen. Sowohl Niedersachsen als auch Schleswig-Holstein haben in ihren Landeswassergesetzen bereits entsprechende Regelungen erlassen, die es erlauben, Kostenanteile für Maßnahmen der Starkregenvorsorge anteilig in die Schmutzwassergebühr zu kalkulieren (vgl. dazu § 96a NWG sowie § 44 Abs.3 LWG SH).

Forderung:

- › In einem neu eingefügten § 40 Abs. 9 sollte für die Abwasserbeseitigungspflichtigen eine verbindliche und praxisgerechte Regelung zur Finanzierung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Klimawandels getroffen werden, die sowohl die Kostenverteilung als auch die Umsetzung sicherstellt.

Ansprechpersonen

Dr. Steffen Steneberg

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Geschäftsführer
+49 40 284114-0
steneberg@bdew-norddeutschland.de

Merle Fock, LL.M. (Maastricht)

BDEW-Landesgruppe Norddeutschland
Fachbereichsleiterin Wasser und Abwasser
+49 40 284114-70
fock@bdew-norddeutschland.de

Frank Lehmann

KOWA MV
Vorsitzender
+49 38203 713-200
info@kowamv.de

Marc Fülster

KOWA MV
Leiter der Geschäftsstelle
+49 38203 713-200
m.fuelster@kowamv.de